



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Libanon (Libanesische Republik)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Zivilregisterauszug**, der nicht älter als 6 Monate sein darf, da dieses Dokument ebenfalls als Familienstandsnachweis dient.

Bei **Palästinensern** wird diese Urkunde durch die Generaldirektion zur Verwaltung der Angelegenheiten palästinensischer Flüchtlinge ausgestellt.

Hinsichtlich des Eherechts ist das Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend. Es ist daher zusätzlich eine

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** vorzulegen, die auszustellen ist bei der

- I. **islamische Religion (regelmäßig auch bei Palästinensern):**

durch das zuständige Sharia-Gericht (Religiöses Gericht),

- II. **christlichen Religionen:**

durch die zuständige libanesische Kirchengemeinde,

- III. **Drusen:**

durch den zuständigen Cheikh'Aql (Scheich) oder den zuständigen religiösen Richter

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libanesischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich (mit Ausnahme der Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung), siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.